

Regierungsratsbeschluss

vom 11. September 2018

Nr. 2018/1439

KR.Nr. I 0073/2018 (DDI)

Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Verhinderung Sozialtourismus von Nachbar-Kantonen in den Kanton Solothurn Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

In den beiden Kantonen Aargau und Basel-Land wurden in den vergangenen Monaten März und April parlamentarische Vorstösse eingereicht und überwiesen, welche darauf abzielen, den Grundbedarf gemäss Schweizerischer Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) um bis zu 30%, respektive auf das Existenzminimum, zu senken. Der Kanton Bern hat im Dezember 2017 bereits beschlossen, den Grundbedarf gemäss SKOS um 8% zu senken.

Die Begründungen der beiden Vorstösse sind nahezu deckungsgleich und wollen, dass das Existenzminimum als Basis für die Sozialhilfe gelten soll. Das Existenzminimum entspricht etwa 70% des SKOS-Grundbedarfs. Gleichzeitig sollen integrationswillige, motivierte und engagierte Personen eine sogenannte Motivations-Entschädigung erhalten, welche schlussendlich einem Gesamtbetrag vom heutigen Grundbedarf gemäss SKOS entsprechen würde. In der Sozialhilfe zeige die Erfahrung, dass es nachhaltiger ist, zu belohnen als zu sanktionieren.

Abgesehen von der definitiven Beschlussfassung im Kanton Bern, handelt es sich im Moment lediglich um überwiesene Vorstösse, verbindliche Beschlüsse sind noch nicht gefasst. Trotzdem werden diese Absichten und deutlichen Anpassungen in den drei angrenzenden Kantonen bei den Menschen, welche in diesen Kantonen Sozialhilfe beziehen, bewirken, dass diese nach "günstigeren Rahmenbedingungen" Umschau halten. Eine Abwanderung in den Kanton Solothurn liegt deshalb nahe. Als Folge davon wird es mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einem deutlichen Anstieg von Sozialhilfebezüglern aus dem Aargau in den angrenzenden Bezirken Olten und Gösigen, aus dem Kanton Bern im Raum Grenchen und aus dem Kanton Basel-Land im Raum Thierstein und Dorneck führen.

Dass Sozialhilfebezüglern auf teurere Rahmenbedingungen reagieren, zeigt sich bereits heute im unteren Kantonsteil, wo eine Zuwanderung aus dem Aargau festzustellen ist. Dies ist auf die deutlich tieferen Wohnungsmieten als im angrenzenden Aargau zurückzuführen. Die betroffene Sozialregion «unteres Niederamt» hat bereits darauf reagiert und das Mietmaximum als erste Massnahme nach unten korrigiert.

Die erwähnten Massnahmen in den Nachbarkantonen werden die bereits überdurchschnittliche Sozialhilfe-Quote im Kanton Solothurn noch weiter nach oben treiben. Wir erachten es als zwingend, dass sich der Regierungsrat mit diesen Entwicklungen auseinandersetzt und sie in der damit verbundenen politischen Diskussion anhand klarer Zahlenfacts aufzeigt.

Der Regierungsrat wird aufgefordert folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat, unabhängig vom Stand der Beschlussfassung in den erwähnten Kantonen, die allfälligen Auswirkungen auf den Kanton Solothurn?
2. Teilt der Regierungsrat die Feststellung, dass bereits heute in einzelnen Regionen Auswirkungen zu spüren sind?
3. Welche Massnahmen erachtet der Regierungsrat als zielführend und erfolgversprechend, damit kein Sozialtourismus in den Kanton Solothurn stattfinden wird?
4. Mit welchen gesamtheitlichen Kosten ist für den Einsatz einer Motivationsentschädigung pro Jahr zu rechnen?

5. Mit welchen Kostenentlastungen hätte der Kanton Solothurn (Vollkosten und Lastenausgleichsanteil) zu rechnen, wenn das Modell Aargau angewendet würde?
6. Welche Unterstützungsleistungen werden monatlich durchschnittlich für folgende Unterstützungskategorien ausgerichtet:
 - a) 20-jährig, ausländischer Herkunft, arbeitslos, Teilnehmer Beschäftigungsprogramm
 - b) 25-jährige alleinerziehende Mutter, Schweizerin, 2 Kinder im vorschulpflichtigen Alter
 - c) Familie ausländischer Herkunft, 3 schulpflichtige Kinder, Mutter/Vater arbeitslos?

2. **Begründung**

Die Begründung ist im Vorstosstext enthalten.

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

3.1 Vorbemerkungen

3.1.1 Vorstösse in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Bern

Im Kanton Aargau wurde ein Postulat und im Kanton Basel-Landschaft eine Motion an den Regierungsrat überwiesen, die beide eine Senkung des Grundbedarfs in der Sozialhilfe um 30% vorsehen. Gleichzeitig soll es Betroffenen möglich sein, durch besondere Bemühungen und dafür ausgerichtete «Motivationsentschädigungen» den Grundbedarf auf aktuellen Niveau halten zu können. Im Kanton Bern wurde demgegenüber eine pauschale Kürzung des Grundbedarfs um 8% beschlossen; bei jungen Erwachsenen beträgt die Kürzung 15%.

Bis dato hat keiner der parlamentarischen Vorstösse zu konkreten Massnahmen geführt. Die Geschäfte befinden sich erst in der Vorbereitung; Details zur Umsetzung sind noch nicht bekannt. Im Kanton Bern wurde zudem ein Volksvorschlag eingereicht, der als Alternative zur geplanten Senkung des Grundbedarfs der Bevölkerung zur Abstimmung vorgelegt wird.

Die Entwicklungen in den genannten Kantonen ist demnach noch ungewiss, muss aber aufmerksam beobachtet werden. Eine Notwendigkeit, bereits in irgendeiner Form zu reagieren, besteht aktuell nicht.

3.1.2 Entwicklung im Kanton Solothurn: Stabile Ausgaben, sinkende Einnahmen

Der finanzielle Aufwand für die Sozialhilfe konnte in den Jahren 2015 und 2016 durch diverse Massnahmen stabilisiert bzw. leicht gesenkt werden. Die Sozialhilfequote zeigte sich von 2014 auf 2015 rückläufig. Die Quote und die Kosten stiegen allerdings ab 2016 bzw. ab 2017 wieder an. Die Anzahl der in den Sozialregionen geführten Dossiers nahm im Jahr 2017 um über 8% zu, die im Lastenausgleich unter den Gemeinden abgerechneten Kosten um ca. 16% (Nettoaufwand Fr. 110.5 Mio.). Der Kostenanstieg ist einerseits durch eine Zunahme der Beziehenden bedingt, andererseits und viel gewichtiger ist er aber Folge eines starken Rückgangs bei den Einnahmen. So sind die Mittel vonseiten der Invaliden- und der Arbeitslosenversicherung um Fr. 5,15 Mio. zurückgegangen. Die dort vollzogenen Reformen führen dazu, dass weniger Menschen Zugang zu diesem System haben oder nur noch über eine kürzere Zeitdauer Leistungen erhalten.

Demgegenüber ist der Bruttoaufwand pro Sozialhilfedossier stabil geblieben, teilweise sogar leicht gesunken. In den Sozialregionen wird also kostenbewusst gearbeitet.

3.1.3 Fehlender Nachweis für "Sozialtourismus"

Obwohl das Thema immer wieder diskutiert wird, gibt es kaum gesicherte Informationen zur Mobilität von Menschen, die Sozialhilfe beziehen. Lediglich eine durch die Städteinitiative Sozialpolitik bei der Berner Fachhochschule in Auftrag gegebene Studie aus dem Jahr 2015 liefert Hinweise. Danach ziehen unterstützte Personen weit weniger um, als oft behauptet wird. Die grosse Mehrheit der neuen Sozialhilfefälle wohnte jedenfalls bereits im Vorjahr in derselben Ortschaft, bezog jedoch keine Sozialhilfe. Ebenso blieb die grosse Mehrheit nach der Ablösung von der Sozialhilfe am gleichen Ort wohnen. Weiter ergaben sich aus der Studie keine Hinweise darauf, dass Städte auf unterstützungsbedürftige Personen eine anhaltende Sogwirkung hätten. Zwar liegen die Sozialhilfequoten in städtischen Gebieten seit Jahren höher als auf dem Land; es ist aber kein Trend auf eine Vergrösserung des Abstandes ersichtlich. «Sozialtourismus» scheint damit – wenn überhaupt – nur in sehr geringem Ausmasse statt zu finden.

Diese Ergebnisse sind auch für den Kanton Solothurn zutreffend. Jedenfalls zeigt die Statistik, dass auch hier 82.2% der Unterstützungseinheiten eine Wohndauer in der jeweiligen Gemeinde von mehr als zwei Jahren aufweisen.

Umzüge sind aufwendig und oft mit grösseren sozialen Veränderungen verbunden. Personen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, befinden sich zudem meist in einer komplexen Lebenslage. Sie sind dadurch weniger flexibel. Entsprechend muss an der Annahme gezweifelt werden, die Höhe des gewährten Grundbedarfs reiche für sich alleine aus, dass Sozialhilfebeziehende von einer Gemeinde in die andere bzw. von einem Kanton in den anderen ziehen. Die Motive für einen Umzug sind erfahrungsgemäss vielfältiger und liegen meist kumuliert vor, damit ein Umzug erfolgt. Relevant sind zur Hauptsache:

- Verfügbarkeit und Preis von Mietwohnungen,
- Chancen auf dem lokalen Arbeitsmarkt,
- Soziale und familiäre Anknüpfungspunkte.

Davon dürfte ein hoher Leerwohnungsbestand verknüpft mit Mieten einer der wichtigsten Faktoren sein, dass armutsbetroffene Personen zuziehen. Liegt dies vor, hilft dagegen auch eine restriktive Regelung bei den Sozialhilfeleistungen nicht.

3.1.4 Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe

Die Sozialhilfe gewährleistet einerseits eine menschenwürdige Existenz und hat andererseits zum Ziel, Betroffene wirtschaftlich und sozial zu integrieren. Die ausgerichteten Leistungen sollen also nicht nur die nötigsten Lebensgrundlagen decken, sondern auch eine gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen. Entsprechend wird ein sog. soziales Existenzminimum ausgerichtet, welches Ausgrenzung, Vereinsamung und Verwahrlosung entgegenwirkt.

Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) bilden seit Jahrzehnten den Leistungsstandard für das soziale Existenzminimum ab. Ein Vergleich mit dem Betreibungsrecht und den Ergänzungsleistungen zeigt, dass die SKOS-Richtlinien trotz der genannten Zielsetzung tiefere Beiträge für den Lebensunterhalt empfehlen. Ihre politische Legitimation erhalten die SKOS-Richtlinien durch die Genehmigung vonseiten der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren und deren Aufforderung an die Kantone, diese anzuwenden. Damit gewährleisteten die Richtlinien ein Mindestmass an Rechtssicherheit und Leistungshomogenität, ohne dass regionale Unterschiede bspw. bei den Mietzinsen oder der Gesundheitsversorgung ausgeblendet werden müssten. Entsprechend hoch ist ihre Verbreitung in der Schweiz: 23 von 26 Kantonen befolgend sie grundsätzlich. Unterschiede bei der Anwendung ergeben sich

bei den situationsbedingten Leistungen oder bezüglich einzelner Bezugsgruppen. Bei der materiellen Grundsicherung (Grundbedarf für den Lebensunterhalt) finden sie jedoch fast lückenlose Anwendung. Auch im Kanton Solothurn wurden auf den Januar 2015 verschiedene strengere Vorgaben eingeführt; die Höhe des Grundbedarfs wird jedoch - ausser bei den jungen Erwachsenen - nach SKOS ausgerichtet.

Dieses schweizweit harmonisierte Grundleistungsniveau, welches kontinuierlich und zusammen mit Kantonen, Städten und Gemeinden weiterentwickelt wird, darf nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden. Nicht nur, weil es Ausdruck eines breiten Konsenses ist, sondern auch weil die Bekämpfung von Armut nur dann gelingt, wenn ein gemeinsames Vorgehen gewählt wird und nicht jeder für sich versucht, durch gegenseitiges Überbieten bei den Verschärfungen in der Sozialhilfe möglichst unbelastet zu bleiben.

3.1.5 Absenkung Grundbedarf und Einführung einer Motivationsentschädigung

Die in der Interpellation implizit angeregte Senkung des Grundbedarfs sowie die gleichzeitige Einführung einer Motivationsentschädigung würden nicht nur die erreichte Leistungshomogenität in der Sozialhilfe infrage stellen, sondern auch zu einem Systemwechsel führen. Aktuell erfolgen Einschränkungen bei den Leistungen, wenn die einzelne Person nicht genügend zur Verbesserung ihrer Situation beiträgt; namentlich individualisierte Weisungen und Auflagen nicht einhält. Auf Pflichtverletzungen folgen entsprechende Sanktionen; ein breites, flexibles Instrumentarium dazu ist gegeben. Das im Kanton Aargau und Basel-Landschaft diskutierte Modell will demgegenüber nur noch einen zum Voraus um 30% gekürzten Grundbedarf gewährleisten. Eine Chance auf Erhalt des aktuellen Leistungsniveaus haben nur noch integrationswillige, motivierte und engagierte Personen.

Auf den ersten Blick mag dieser Ansatz bestechend wirken. Bei näherer Betrachtung ist jedoch daran zu zweifeln, ob er zu besseren Ergebnissen und/oder weniger Aufwand führt. Zum einen ist schon eine uneingeschränkte Anwendung problematisch, bspw. gegenüber Minderjährigen (29.5% der Beziehenden von Sozialhilfe sind Minderjährige im Alter von 0 bis 17 Jahren), bei Eltern mit Betreuungspflichten (von den unterstützten Privathaushaltungen sind 18.5% Alleinerziehende und 8.9% Paare mit Kindern) oder bei Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen. Zum anderen müsste definiert werden, was als Einsatz gilt, der eine Entschädigung auslöst und wie hoch diese ausfällt. Ebenso wie mit Personen umgegangen wird, die sich aktiv für soziale Einsätze, Freiwilligenarbeit oder eine Programmteilnahme zur Verfügung stellen, es jedoch an geeigneten - insbesondere nicht durch die öffentliche Hand subventionierten - Einsatzmöglichkeiten fehlt. Zu bedenken ist auch, in welchem Masse nach einer Herabsetzung des Grundbedarfs noch sanktionell gekürzt werden kann, ohne in Konflikt mit den Grundrechten zu geraten. Ohne differenzierte Anwendung würde dies unter Umständen für eine vierköpfige Familie (zwei Erwachsene, zwei Kinder), die heute einen Grundbedarf von Fr. 2'110.— erhält, bedeuten, dass sie zunächst eine generelle Reduktion auf Fr. 1'477.— erfährt und bei größerem Fehlverhalten noch eine Kürzung auf den Betrag von Fr. 940.— hinnehmen muss. Damit hätte die Familie insgesamt noch Fr. 31.— pro Tag für den Lebensunterhalt zur Verfügung. Damit müsste sie neben den Auslagen für Nahrungsmittel, auch die laufende Haushaltsführung, den Energieverbrauch, die Bekleidung, Artikel für die Körperpflege und die Kosten für den Nahverkehr finanzieren. Einschränkungen, welche auch die unbeteiligten Kinder unangemessen treffen würden, wären unumgänglich.

Die Erfahrung in den Sozialregionen zeigt, dass die allermeisten sozialhilfebedürftigen Menschen ihre Situation verbessern möchten und aktiv mitwirken. Eine Auswertung der Sozialhilfeabrechnung zeigt, dass 2016 die vorgenommenen Kürzungen nur gerade 0.46% des Gesamtvolumens der ausbezahlten Grundbedarfsleistungen ausmachen. Im Jahr 2017 lag dieser Wert bei 0.8%. Von Sanktionen ist also nur eine kleine Minderheit betroffen. Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass für den überwiegenden Teil der beziehenden Personen eine Motivationsentschädigung definiert werden müsste, womit auch die Aussicht auf Kosteneinsparung verfallen ausfalle.

len dürfte. Die Umsetzung des neuen Modells verspricht zudem, für Sozialdienste nicht nur in einer Einführungsphase aufwändig zu sein, sondern generell, da sich die Situation bei Beziehenden von Sozialhilfe oft verändert. Mit einem administrativen Mehraufwand ist also zu rechnen.

Darüber hinaus bietet das Modell keine Lösung für das Problem, dass Alleinerziehende, schlechter ausgebildete Menschen oder Personen, die über 50 Jahre alt sind (24.8% der Sozialhilfebeziehenden wiesen 2016 ein Alter zwischen 46 und 64 Jahren aus), es zunehmend schwer haben, auf dem Arbeitsmarkt Fuss zu fassen und deshalb längerfristig auf Sozialhilfe angewiesen sind. Bei diesen Gruppen reicht es nicht aus, alleine auf erhöhte Anstrengungen der Betroffenen zu hoffen. Sie sind mit Vorbehalten des Arbeitsmarktes konfrontiert, die sie trotz Engagement aus eigener Kraft in aller Regel nicht überwinden können. Ohne Investitionen in Betreuungsstrukturen, Bildungsmassnahmen und in eine aktive Arbeitsvermittlung sind hier auch mit neuem Modell keine Veränderungen zu erwarten.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie beurteilt der Regierungsrat, unabhängig vom Stand der Beschlussfassung in den erwähnten Kantonen, die allfälligen Auswirkungen auf den Kanton Solothurn?

Wir gehen gestützt auf die Ausführungen unter Ziffer 3.1.4. davon aus, dass die in den Nachbarkantonen in Diskussion stehenden Anpassungen keine grösseren Auswirkungen auf die Sozialhilfe im Kanton Solothurn haben. Ein Gleichziehen bzw. die Abkehr von einem bewährten, auf hohem Konsens beruhenden System drängt sich nicht auf.

3.2.2 Zu Frage 2:

Teilt der Regierungsrat die Feststellung, dass bereits heute in einzelnen Regionen Auswirkungen zu spüren sind?

Bis vor zwei Jahren wurden die Zuzugsorte bzw. Zuzugskantone in den Sozialregionen nur lückenhaft erfasst. Eine Verbesserung der Datenlage beginnt sich seit Einführung eines in allen Sozialregionen gleichen Fallführungssystems und des elektronischen Datenaustauschs mit dem Kanton abzuzeichnen. Allerdings sind erst in etwa zwei Dritteln der geführten Sozialhilfedossiers die entsprechenden Daten erfasst und dies erst für eine kurze Zeitspanne. Damit werden eine aussagekräftige Statistik und eine Analyse der Bewegungen bzw. der regionalen Mobilität von unterstützten Personen frühestens ab dem Jahr 2020 vorliegen. Stand heute sind keine Aussagen dazu möglich.

Vergleichsweise gut zeigt sich aber die Datenqualität bei den Fallaufnahmen und bei den Fallabschlüssen. Hier ist eine interessante Entwicklung beim Verhältnis zwischen diesen beiden Kennzahlen festzustellen. Im Jahre 2014 standen über alle Sozialregionen hinweg 100 Fallaufnahmen durchschnittlich rund 53 Fallabschlüsse gegenüber. Im Jahre 2015 standen 100 Fallaufnahmen durchschnittlich schon 64 Fallabschlüsse gegenüber, 2016 lag das Verhältnis 100 : 77 und 2017 sogar bei 100 : 84. Das zeigt, dass die Fallzunahme zwar nicht kompensiert werden konnte, aber die Anzahl Lösungen erheblich gesteigert worden ist. Würden Personen oder Familien aus umliegenden Kantonen vermehrt zuziehen, weil sie dort wegen ihrer Passivität und mangelnder Mitwirkung schlechtere Leistungen erhalten, dann müsste dieser Umstand eher hemmend auf die Anzahl Fallablösungen wirken. Auch in Sozialregionen, die näher an der Kantonsgrenze liegen, zeigt sich eine positive Entwicklung des Verhältnisses zwischen Fallaufnahmen und Fallabschlüssen. Die Sozialregion Oberes Niederamt mit grösster Nähe zum Kanton Aargau hat in den Jahren 2016 und 2017 gemäss der dem Kanton gemeldeten Zahlen Spitzenwerte von 100 : 100 und 100 : 94 erreicht. Die Sozialregion Oberer Leberberg, welche mit Gren-

chen ein urbanes Zentrum aufweist und zudem nahe am bernischen Biel liegt, hat 2017 einen herausragenden Wert von 100 : 97 erreicht. Das dem Kanton Basel-Landschaft nahe gelegene Einzugsgebiet der Sozialregion Dorneck wies demgegenüber etwas tiefere Werte auf. Sie lagen 2015 und 2016 aber dennoch leicht über dem Durchschnitt und 2017 mit einem Verhältnis von 100 : 77 darunter. Der letzte Wert erscheint dennoch nicht auffallend, zumal er sich im Umfang des Vorjahres bewegt. Damit sind aus den uns zur Verfügung stehenden Zahlen keine Auswirkungen wegen der Diskussionen in den Nachbarkantonen über Einschränkungen in der Sozialhilfe festzustellen.

3.2.3 Zu Frage 3:

Welche Massnahmen erachtet der Regierungsrat als zielführend und erfolgversprechend, damit kein Sozialtourismus in den Kanton Solothurn stattfinden wird?

Einleitend wurde bereits ausgeführt, dass das Vorkommen von "Sozialtourismus" nicht nachgewiesen ist. Vielmehr spielt der Wohnungsmarkt eine Rolle, der sich aber über die Sozialhilfe nicht steuern lässt. Entsprechend ist es nicht angezeigt, ein bewährtes Leistungssystem umzubauen bzw. ein administrativ aufwändiges Belohnungsmodell einzuführen. Eine solche Reform, die erhebliche Auswirkungen auf Betroffene hätte und die Situation von Familien und Kindern schwächen würde, darf nicht gestützt auf Annahmen erfolgen, die sich aktuell nicht durch Fakten erhärten lassen.

Die vorgenommenen Anpassungen müssten zudem realistische Chancen bieten, dass auch die erwünschten Wirkungen eintreten; also grössere Gruppen von Armutsbetroffenen schneller und nachhaltiger von der Sozialhilfe abgelöst werden, als dies heute der Fall ist. Die meisten Betroffenen bemühen sich redlich um eine Verbesserung ihrer Situation. Zudem werden Beziehende, die sich tatsächlich pflichtwidrig verhalten und sich nicht bewegen, heute schon hart sanktioniert und eingeschränkt. Dennoch zeigt sich eine Zunahme bei den Fällen und der Sozialhilfequote. Bedingt ist dies dadurch, dass die Sozialhilfe zunehmend Personen unterstützten muss, die aus strukturellen Gründen ihre wirtschaftliche Selbstständigkeit verloren haben. Zielführend und erfolgsversprechend erscheinen uns daher Massnahmen, die das Armutsrisiko senken bzw. die Verweildauer in der Sozialhilfe verkürzen. Für uns steht deshalb im Vordergrund:

- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf als Voraussetzung, dass Familien ihren Lebensunterhalt unabhängig von staatlichen Mitteln bestreiten können.
- Förderung und aktive Begleitung von unterstützten Alleinerziehenden und Menschen im Alter von über 50 Jahren, damit sie in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden können und die Gefahr der sozialen Vererbung von Armut gemindert wird.
- Konsequente Umsetzung des im Sozialgesetz und in den SKOS-Richtlinien heute schon verankerten Gegenleistungsprinzips und Sanktionssystems.

3.2.4 Zu Frage 4:

Mit welchen gesamtheitlichen Kosten ist für den Einsatz einer Motivationsentschädigung pro Jahr zu rechnen?

Die gesamtheitlichen Kosten für die Motivationsentschädigung können erst beziffert werden, wenn die einleitend ausgeführten Vollzugsfragen bzw. das konkrete Anwendungsmodell und die betroffenen Bezugsgruppen geklärt sind. Gleiches gilt für die Abschätzung der Kosten für die Umsetzung.

3.2.5 Zu Frage 5:

Mit welchen Kostenentlastungen hätte der Kanton Solothurn (Vollkosten und Lastenausgleichsanteil) zu rechnen, wenn das Modell Aargau angewendet würde?

Das in den Kantonen Aargau und Basellandschaft diskutierte System beinhaltet die Kürzung des Grundbedarfs auf 70% des heutigen Ansatzes. Damit ergibt sich ein theoretisches Sparpotential von 30% auf den Auslagen für die materielle Grundsicherung. Im Jahr 2017 betrug der Bruttoanteil des Grundbedarfs im Kanton Solothurn 51.3 Mio. Franken, das theoretische Sparpotenzial damit 15.4 Mio. Franken.

Es ist aber davon auszugehen, dass die maximale Absenkung des Grundbedarfs nur für einen kleinen Teil der Betroffenen zur Anwendung kommen würde, weil sich entweder Ausnahmen von der Anwendung aufdrängen (Minderjährige, Eltern mit Kleinkindern, Personen über 55 Jahre, gesundheitlich eingeschränkte Personen) oder genügend Bemühungen geleistet werden. Die Erfahrungen mit den sog. Integrationszulagen nach SKOS, die ebenfalls Anstrengungen von Personen honorieren sollen und im Kanton Solothurn seit 2015 eingeschränkt gelten, zeigen zudem, dass solche Instrumente nur sachgerecht eingesetzt werden, wenn genügend Ressourcen bei den Sozialdiensten bestehen, um unterstützte Personen wirksam zu fördern. Andernfalls besteht eine Tendenz dazu, die Zulagen einfach zu gewähren.

3.2.6 Zu Frage 6:

Welche Unterstützungsleistungen werden monatlich durchschnittlich für folgende Unterkategorien ausgerichtet:

- a) 20-jährig, ausländischer Herkunft, arbeitslos, Teilnehmer Beschäftigungsprogramm
- b) 25-jährige alleinerziehende Mutter, Schweizerin, 2 Kinder im vorschulpflichtigen Alter
- c) Familie ausländischer Herkunft, 3 schulpflichtige Kinder, Mutter/Vater arbeitslos?

Die gesetzliche Sozialhilfe unterscheidet in der Berechnung der Leistungen nicht nach Nationalitäten, sondern bemisst die Leistungen nach der konkreten Bedarfslage. Die nachfolgenden Angaben haben somit allgemeine Gültigkeit. Die Mietzinse variieren je nach Richtlinien der Sozialregionen, welche sich dabei auf die lokalen Gegebenheiten abstützen. Die Krankenversicherungsprämien werden zulasten der Prämienverbilligung übernommen. Bei den Angaben handelt es sich um die Bruttoausgaben, allfällige Einnahmen (Alimente, Renten, Kinderzulagen, Arbeitslosentaggelder, etc.) sind von Fall zu Fall verschieden und daher nicht berücksichtigt. Die dargestellten Kosten entsprechen somit den maximal möglichen Sozialhilfeleistungen.

- Fallbeispiel a): Es ist darauf hinzuweisen, dass junge Erwachsene nur in begründeten Fällen selbständig wohnen dürfen; es besteht nur Anspruch auf die Hälfte der in der Sozialregion gültigen Höchstmietzinse. Der Grundbedarf wird zudem um 20% gekürzt.

Miete (50% Regelansatz)	425.00
Grundbedarf (80%)	788.00
Total Grundsicherung	1'213.00
Beschäftigungsprogramm*	1'100.00
Total	2'313.00

* Direktzahlung an Anbieter (z.B. Gemeindewerke)

- Fallbeispiel b):

Miete	1'300.00
Grundbedarf	1'834.00
Total	3'134.00*

** abzüglich Kinderzulagen und Frauen- und Kinderalimente*

- Fallbeispiel c):

Miete	1'500.00
Grundbedarf	2'386.00
Total	3'886.00*

**abzüglich Leistungen der Arbeitslosenversicherung und Kinderzulagen*



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für soziale Sicherheit (3); HAN, KUM, BOR (2018-048)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat